

Stiftungsgeschäft mit Stiftungsverfassung

Die

Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg
vertreten durch ihren Vorstand
- im nachfolgenden kurz Sparkasse genannt-

errichtet als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts die

Bürgerstiftung
im Landkreis Hersfeld-Rotenburg
mit Sitz in Bad Hersfeld.

Der Stiftungszweck ist in der nachfolgenden Stiftungsverfassung festgelegt.

Das Stiftungsvermögen beträgt

900.000 DM

(in Worten: Neunhunderttausend Deutsche Mark)

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsbeirat.

Die Stiftung erhält die nachfolgende Stiftungsverfassung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name der Stiftung, Rechtsform und Sitz
- § 2 Zweck der Stiftung
- § 3 Vermögen der Stiftung, Erträge des Stiftungsvermögens
- § 4 Organe der Stiftung
- § 5 Stiftungsvorstand
- § 6 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes
- § 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes
- § 8 Stiftungsrat
- § 9 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrates
- § 10 Aufgaben des Stiftungsrates
- § 11 Rechnungsjahr, Jahresabschluss, Rechnungsprüfung
- § 12 Verfassungsänderung
- § 13 Aufhebung der Stiftung
- § 14 Staatsaufsicht
- § 15 Geltung gesetzlicher Bestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

§ 1
Name der Stiftung, Rechtsform und Sitz

- (1) Die von der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg errichtete Stiftung führt den Namen
„Bürgerstiftung im Landkreis Hersfeld-Rotenburg“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Bad Hersfeld.

§ 2
Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die gemeinnützigen Zwecke der Stiftung bestehen in der Förderung und Unterstützung
- von Jugend- und Altenhilfe,
 - von Kunst- und Kultur,
 - des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes,
 - des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer geschlossenen Einrichtungen und Anstalten,
 - der Rettung aus Lebensgefahr,
 - des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,
 - der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - des Tierschutzes,
 - von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
 - der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
 - des Schutzes von Ehe und Familie,
 - der Kriminalprävention,
 - des Sports (Schach gilt als Sport),
 - der Heimatpflege und Heimatkunde,
 - der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fasnacht und des Faschings, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports,
 - des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes (ohne Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind) sowie
 - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

jeweils vornehmlich im Gebiet des Landkreises Hersfeld-Rotenburg.

Die mildtätigen Zwecke der Stiftung bestehen in der Förderung und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabeordnung, vornehmlich mit Wohnsitz im Landkreis Hersfeld-Rotenburg.

(3) Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke durch

a) eigene Maßnahmen, insbesondere dadurch, dass sie

- auf den Gebieten von Literatur, Theater, Musik und der bildenden Künste als Träger von Veranstaltungen und als Auftraggeber oder Herausgeber von Veröffentlichungen auftritt, Kunstpreise stiftet, Stipendien vergibt sowie Leihgaben insbesondere an Museen, Bibliotheken und Archive gewährt,
- auf dem Gebiet der Bildung die in diesem Bereich tätigen Einrichtungen bei der Erreichung ihrer Zwecke unterstützt,
- auf dem Gebiet der Wissenschaft Aufträge zu Forschungsvorhaben und wissenschaftlichen Arbeiten im Sinne des Stiftungszweckes vergibt,
- auf den Gebieten der Heimatpflege und Heimatkunde Untersuchungen fördert und veröffentlicht,
- auf den Gebieten des Natur- und Landschaftsschutzes durch geeignete Maßnahmen, z.B. durch die Beauftragung entsprechender wissenschaftlicher Studien sowie durch Veranstaltungen und Publikationen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Bedeutung des Schutzes der Natur und der gefährdeten Tier- und Pflanzenwelt beiträgt,
- auf dem Gebiet der Jugend die in diesem Bereich tätigen Vereinigungen bei der Erreichung ihrer Zwecke unterstützt,
- auf dem Gebiet des Sports Übungen und Leistungen in Sportvereinen sowie Sportveranstaltungen und Turniere fördert sowie
- bedürftige Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung direkt unterstützt.

b) die Gewährung von Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften sowie

c) die Gewährung von Zuwendungen an Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen der Stiftung, Erträge des Stiftungsvermögens

(1) Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt DM 900.000, -

(2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden.

(3) Das Stiftungsvermögen ist für den Stiftungszweck in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

(4) Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können vom Stiftungsvorstand zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden. Näheres über die Zustiftungen bestimmt die Geschäftsordnung.

(5) Zuwendungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, sofern sie vom Zustifter ausdrücklich dafür bestimmt sind. Bei Zustiftungen von DM 100.000 und mehr kann der Zustifter ein konkretes Projekt für die Verwendung der Erträge aus dieser Zustiftung benennen. Das

zu benennende Projekt hat dem Verfassungszweck gemäß § 2 Abs.2 zu entsprechen. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.

- (6) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter (Spenden). Zustiftungen und Zuwendungen in Sachwerten bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstandes. Die Erträge der Stiftung und Zuwendungen sind unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden, es sei denn, die Zuwendungen erfolgen weisungsgemäß als Zustiftung zum Stiftungsvermögen.
- (7) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes dies zulassen und wenn und so lange dies erforderlich ist, um den verfassungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Verfassung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 4 Organe der Stiftung

- (1) Organe sind
 - a) der Stiftungsvorstand
 - b) der Stiftungsrat
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.

§ 5 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Geborene Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind der Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg als Vorsitzender, der Bürgermeister der Stadt Bad Hersfeld als Stellvertreter, der Kreistagsvorsitzende und der Vorsitzende der Bürgermeisterkreisversammlung.
- (3) Ein weiteres Mitglied wird von dem Vorstand der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg aus seiner Mitte für jeweils fünf Jahre entsandt. Wiederentsendung ist zulässig. Die Mitgliedschaft des von dem Vorstand der Sparkasse entsandten Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Vorstand der Sparkasse. Daneben kann das entsandte Mitglied auf eigenen Wunsch vorzeitig aus dem Stiftungsvorstand ausscheiden. In beiden Fällen des Ausscheidens ist unverzüglich durch den Vorstand der Sparkasse ein Nachfolger zu entsenden.
- (4) Die Mitgliedschaft der geborenen Mitglieder des Stiftungsvorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt oder der Funktion. Ist das Amt oder die Funktion einzelner Mitglieder nicht besetzt, führt der verbleibende Vorstand die Geschäfte fort.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auslagenersatz wird nicht gewährt.

§ 6 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden - mindestens einmal jährlich – durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Stiftungsvorstand ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes es verlangen.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit diese Verfassung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt (§ 13). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung die des Stellvertreters, den Ausschlag.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle seine Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen.
- (5) Über das Ergebnis der Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung; er hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Zuwendungen, der Stiftungserträge und der sonstigen Einnahmen
 - c) Vorschläge an den Stiftungsrat zur Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Verfassungsänderungen, Aufhebung und Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen
 - d) Bestellung und Abberufung eines gegebenenfalls einzusetzenden Geschäftsführers
 - e) die Überwachung des Geschäftsführers
- (3) Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes alleine, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Der Stiftungsvorstand erlässt bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

§8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 5 bis 15 Mitgliedern. Die Berufung der Stiftungsratsmitglieder wird von dem Stiftungsvorstand für eine Amtszeit von fünf Jahren vorgenommen. Wiederberufung ist möglich.
- (2) Weiteres Stiftungsratsmitglied kann durch Beschluss des Stiftungsvorstandes werden, wer der Bürgerstiftung im Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Höhe von mindestens 10.000 DM zustiftet und darüber hinaus persönlich und fachlich in der Lage ist, sich für die Belange der Stiftung einzusetzen.
- (3) Der Stiftungsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund vom Stiftungsvorstand abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Auslagenersatz wird nicht gewährt.
- (6) Der Vorsitzende und/oder dessen Stellvertreter kann beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrates

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden - mindestens einmal jährlich – durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates, mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes es verlangt.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit nicht diese Verfassung eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung die seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (4) Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle seine Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen.
- (5) Über das Ergebnis der Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat hat über die Aufgabenerfüllung des Stiftungsvorstandes und insbesondere darüber zu wachen, dass der Stiftungsvorstand für die dauernde und nachhaltige Er-

fällung des Stiftungszwecks sorgt. Er berät den Stiftungsvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

- (2) Der Stiftungsrat stellt den Jahresabschluss fest und nimmt den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes entgegen.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt über die Entlastung des Stiftungsvorstandes.
- (4) Der Stiftungsrat beschließt auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes über Anträge an die Aufsichtsbehörde auf a) Verfassungsänderungen b) auf Aufhebung der Stiftung c) Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen

§ 11

Rechnungsjahr, Jahresabschluss, Rechnungsprüfung

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31.12.1999.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres den Jahresabschluss und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes aufzustellen.
- (3) Der Stiftungsrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder haben die Geschäftsführung und die wirtschaftliche Lage der Stiftung sowie die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes eines jeden Rechnungsjahres zu prüfen.
- (4) Der Stiftungsrat kann sich bei Prüfungen nach Abs. 3 des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hersfeld-Rotenburg bedienen.

§ 12

Änderung der Verfassung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Änderungen der Verfassung sind nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig. Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
- (2) Die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates zustimmen.

Eine entsprechende Maßnahme bedarf ebenfalls der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13

Anfallberechtigung

- (1) Die Stiftung soll auf unbegrenzte Zeit bestehen.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die Stiftung der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg. Diese Stiftung hat die Stiftungsmittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Verfassung zu verwenden.

§ 14
Staatsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Stiftungsaufsicht des Landes Hessen nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes.

§ 15
Geltung gesetzlicher Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über Stiftungen und die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes des Landes Hessen in der jeweils gelten Fassung.

§ 16
Inkrafttreten

Die Stiftungsverfassung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft.

Stand: September 2010